

- **8. Senat**
8 A2011/10.A

VG Frankfurt 4 K 4088/09.F.A (2)

Verkündet am

16. Juni 2011

Uzungüney, Angestellte

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Klägers und Berufungsklägers,

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

wegen Flüchtlingsrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 8. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Höllein,
Richter am Hess. VGH Jeuthe,
Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht,
ehrenamtlichen Richter
ehrenamtliche Richterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 2011 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 15. März 2010-4 K 4088/09.F.A. - und unter Abänderung des Bescheids der Beklagten vom 26. November 2009 das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, für den Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan festzustellen.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des gesamten Verfahrens haben die Beteiligten je zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der 1992 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit und begehrt die Verpflichtung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG festzustellen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Der Kläger wurde am Nachmittag des 9. November 2008 in der Nähe von Passau von der Bundespolizei in dem aus Österreich kommenden Zug ICE 24 ohne Ausweispapiere ange-
troffen und vorläufig festgenommen. Bei einer Anhörung durch die Bundespolizei am 10. November 2008 erklärte er unter anderem, er habe sein Heimatland vor drei bis vier Monaten verlassen und habe keine Familienangehörigen in Deutschland oder benachbarten Staaten. Er sei nicht Mitglied einer politischen Partei, Organisation oder sonstigen Gruppierung. Seine Mutter habe ihm geraten, nach Deutschland zu reisen, nachdem ihr von afghanischen Polizisten geraten worden sei, er solle nicht auf die Straße gehen und sich vor den Taliban verstecken, die ihn zwar nicht umbringen, aber auf eine ihrer Schulen schicken wollten. Er wolle sich um politisches Asyl bewerben.

Zu einer persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 9. Januar 2009 erschien der damals noch nicht anwaltlich vertretene Kläger in Begleitung seines damaligen Betreuers und erklärte im Wesentlichen:

Seine Muttersprache sei Dari, außerdem spreche er auch noch Pashtu und etwas Englisch. Er habe keinerlei Personalpapiere, die er vorlegen könne, seinen Personalausweis habe er in Afghanistan zurückgelassen. Er habe überhaupt keine weiteren Unterlagen, die

er hier vorlegen könne. Bei seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland habe er kein Visum gehabt. Sein Vater sei bereits verstorben, seine Mutter lebe zur Zeit in Kabul. Er habe eine Tante mütterlicherseits, die als anerkannter Flüchtling in Norwegen lebe. Die Frau seines bereits verstorbenen Onkels mütterlicherseits lebe in Deutschland. In seiner Heimat lebten seine Mutter, zwei Schwestern, ein Bruder, ein Onkel mütterlicherseits und zwei Tanten, ebenfalls mütterlicherseits. Sein Großvater sei schon seit längerer Zeit verstorben. In Afghanistan habe er die siebte Klasse in seinem ursprünglichen Wohnort abgeschlossen, anschließend habe er die achte Klasse übersprungen und die neunte Klasse in Kabul begonnen. Wegen seiner Ausreise habe er die Schule in Kabul nur ca. drei Monate lang besucht. Etwa einen Monat vor seiner Ausreise sei er nicht mehr zur Schule gegangen. Eine berufliche Tätigkeit habe er in Afghanistan nicht ausgeübt, er habe jedoch in der familieneigenen Landwirtschaft gelegentlich ausgeholfen, solange er sich in der Provinz Logar aufgehalten habe. Er sei zum ersten Mal in der Bundesrepublik Deutschland und habe in keinem anderen Staat Asylantrag gestellt. Vor etwa sechs Monaten habe er seine Heimat verlassen und sei von Kabul aus zunächst im Flugzeug nach Istanbul geflogen, wo er sich zwei Wochen aufgehalten habe. Dann habe er seine Flucht mit verschiedenen Verkehrsmitteln, z.B. Bahn, Lkw, Pkw und Schiff, in ihm unbekannte Länder und Städte fortgesetzt. So sei man dann in Österreich angekommen, wo ihm sein Fluchthelfer ein Bahnticket gekauft habe. Mit diesem Ticket sei er nach Deutschland gekommen. Man habe ihn eine Nacht festgehalten, danach habe man ihm Unterlagen ausgehändigt und gesagt, dass er in Deutschland bleiben könne. Man habe ihm jedoch aufgegeben, nach München zu fahren. Auch habe die Polizei ihm 500 US-\$ abgenommen, in Euro umgetauscht und davon eine Fahrkarte nach München erworben. Einen Restbetrag von 135 € habe man ihm ausgehändigt. Nachdem er von München aus erstmals seit vier Monaten mit seiner Mutter telefoniert habe, sei er auf deren Rat hin zu seiner Tante nach Neu-Isenburg gefahren. Nach etwa acht bis neun Tagen Aufenthalt bei seiner Tante in Neu-Isenburg seien Polizeibeamte zu ihr gekommen, hätten ihn mitgenommen und nach Wiesbaden gebracht, wo er insgesamt sechs Tage in Haft gewesen sei. Obwohl ihm von der Polizei aufgegeben worden sei, nach München zu reisen, sei er wieder nach Neu-Isenburg zurückgekehrt und habe sich schließlich in Gießen als Asylsuchender gemeldet. Es sei zutreffend, dass er sich auf seiner Flucht auch in Ungarn aufgehalten habe, wo er erkennungsdienstlich behandelt und danach wieder weggeschickt worden sei. Er sei von ungarischen Be-

amten an einen ihm unbekannten Ort begleitet worden. Er habe sich dann wieder bei seinem Fluchthelfer gemeldet, und dieser habe ihm schließlich auch weitergeholfen.

Zu seinen Fluchtgründen erklärte der Kläger bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge folgendes: Sein Vater sei Offizier der afghanischen Armee gewesen und habe in der Sowjetunion studiert. Als die Taliban in Afghanistan an die Macht gekommen seien, hätten sie seinen Vater von zuhause abgeholt und misshandelt. Er sei dabei gestorben. Die Taliban hätten ihnen vorgeworfen, dass sie Ungläubige seien. Sie hätten vorgehabt, den Kläger nach Pakistan zu bringen, damit er dort eine Koranschule besuchen solle. Seine Mutter habe sich jedoch für ihn eingesetzt und mit dem Dorfältesten gesprochen. Diesem habe sie damals versprechen müssen, dass er nach einigen Jahren zur Verfügung stehen werde, und habe auch eine entsprechende Erklärung unterzeichnen müssen, nachdem sie dem Dorfältesten gesagt habe, der Kläger sei noch zu jung und man solle ihn erst in einigen Jahren für die Koranschule heranziehen. Etwa ein Jahr nach der Unterzeichnung dieser Erklärung hätten die Taliban kapitulieren müssen, worüber er sich sehr gefreut habe. Er habe damals weiterhin in der familieneigenen Landwirtschaft geholfen und die Schule besucht. Vor etwa einem Jahr hätten sich die Taliban dann wieder gemeldet, hätten das Schreiben von damals vorgelegt und auch nach ihm gefragt. Das sei Ende 2007 gewesen. Als seine Mutter davon Kenntnis erhalten habe, sei ihr klar gewesen, dass sie schnell reagieren müsse. Deshalb habe man den Umzug nach Kabul durchgeführt, wo er sich sechs oder sieben Monate lang aufgehalten habe. In dieser Zeit hätten sich die Taliban mit dem Dorfältesten getroffen und ihn unter Druck gesetzt, damit er die neue Adresse der Familie des Klägers preisgebe. Seine Mutter sei zunächst bereit gewesen, ihn nach Pakistan in eine dortige Koranschule zu schicken. Er habe aber mit seinen Lehrern darüber gesprochen, die ihm von dem Vorhaben abgeraten hätten. Die Lehrer hätten ihm gesagt, die Taliban wollten ihn zu einem Selbstmordattentäter ausbilden. Als er daraufhin mit seiner Mutter darüber gesprochen habe, habe sie sich mit ihrem Bruder in Verbindung gesetzt und diesen veranlasst, den Kläger außer Landes zu bringen. Daraufhin habe er Afghanistan auf die geschilderte Weise verlassen und sei in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet.

Mit Bescheid vom 26. November 2009 - 5352274-423 - lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab, weil er über so genannte sichere Dritt-

staaten nach Deutschland eingereist sei, und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen, weil der Kläger in Afghanistan weder Ziel politischer Verfolgung gewesen sei noch im Fall einer Rückkehr mit Verfolgung zu rechnen habe. Ferner wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben seien, insbesondere kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, weil der Kläger aufgrund seiner familiären Verbindungen zu den in Kabul verbliebenen Angehörigen mit Unterstützung rechnen könne und daher auch unter Berücksichtigung seiner eigenen Leistungsfähigkeit die Möglichkeit habe, mit den dort bestehenden schwierigen Lebens- und Versorgungsverhältnissen fertig zu werden.

Am 17. Dezember 2009 hat der inzwischen anwaltlich vertretene Kläger beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main die vorliegende Klage erheben lassen, die das Verwaltungsgericht nach informatorischer Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung mit Urteil vom 15. März 2010 - 4 K 4088/09.11.F.A - abgewiesen hat. Wegen der Einzelheiten der Anhörung und der Behandlung mehrerer Beweisanträge des Klägers wird auf die Verhandlungsniederschrift vom 15. März 2010 Bezug genommen, wegen des Vorbringens und der Anträge der Beteiligten in erster Instanz sowie zur Darstellung der Entscheidungsgründe wird auf dieses Urteil verwiesen.

Seine mit Beschluss des erkennenden Senats vom 28. September 2010 - 8 A 984/10.Z.A - wegen eines Verfahrensfehlers des Verwaltungsgerichts zugelassene Berufung gegen das Urteil vom 15. März 2010 hat der Kläger mit einem am 4. November 2010 beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz seines Bevollmächtigten, dem der Zulassungsbeschluss am 4. Oktober 2010 zugestellt worden ist, begründet. Hinsichtlich seiner geltend gemachten Flüchtlingseigenschaft vertritt er die Auffassung, er und seine ganze Familie seien in die ursprünglich seinem schließlich ermordeten Vater geltende politische Verfolgung seitens der Taliban einbezogen worden und er müsse bei einer Rückkehr nach Afghanistan dort mit erneuten Zwangsrekrutierungs- und Zwangsbekehrungsversuchen der Taliban rechnen, die als politische Verfolgung anzusehen seien. Hierzu behauptet er unter Berufung auf ein schon im Zulassungsantragsverfahren vorgelegtes jugendpsychiatrisches Gutachten einer Fachärztin vom 17. Juni 2010, die Leiche seines ermordeten Vaters, die erhebliche Kopfverletzungen aufgewiesen habe, sei damals von Taliban vor das Haus der Familie gelegt worden, was er persönlich habe wahrnehmen

können. Er beruft sich auf § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG und Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie, QRL) und vertritt die Ansicht, es sprächen keine stichhaltigen Gründe dagegen, dass er erneut von solchen Verfolgungsmaßnahmen bedroht würde. Aus den gleichen Gründen bestehe auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG. Zumindest sei für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG festzustellen, da sowohl in Kabul als auch in der etwa 100 km südlich davon gelegenen ursprünglichen Heimatregion des Klägers ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt gem. Art. 15 c QRL ausgetragen und ein hohes Maß an willkürlicher Gewalt unter Einbeziehung der Zivilbevölkerung ausgeübt werde. Die Provinz Logar werde von Taliban kontrolliert und in Kabul seien in den letzten Jahren zahlreiche Anschläge selbst auf gut geschützte Regierungseinrichtungen verübt worden. Schließlich erfülle der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, weil er einerseits an einer behandlungsbedürftigen schweren posttraumatischen Belastungsstörung leide, andererseits bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer extremen Gefährdungslage mit konkreter Bedrohung von Leib und Leben ausgesetzt wäre und als Minderjähriger keine Überlebenschance hätte. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 28. Juni und 4. November 2010 Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 15. März 2010 - 4 K 4088/09.F.A. - und unter Abänderung des Bescheids der Beklagten vom 26. November 2009 das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verpflichten, für den Kläger in Bezug auf Afghanistan das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG festzustellen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte tritt der Berufung entgegen und zieht unter Hinweis auf eine vom Kläger mit dem Zulassungsantrag vorgelegte Kopie seines vom afghanischen Generalkonsulat in Bonn am 15. Dezember 2008 ausgestellten Reisepasses (Bd. I Bl. 155 ff. GA) die Richtig-

keit der ursprünglichen Angaben des Klägers zum Fehlen afghanischer Personaldokumente in Zweifel. Sie ist der Auffassung, der Kläger habe sein Heimatland nicht vorverfolgt verlassen, so dass die Vermutung nach Art.4 Abs. 4 QRL nicht greife. Ihm stehe auch kein subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu, und zwar weder nach Satz 2 noch nach Satz 1 dieser Bestimmung, was die Beklagte unter Hinweis auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu beiden Bestimmungen näher begründet. Wegen der Einzelheiten wird auf die Berufungserwiderung vom 11. Mai 2011 Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Senat Beweis erhoben zu Gesundheitszustand und Behandlungsbedürftigkeit des Klägers durch Vernehmung der Verfasserin des jugendpsychiatrischen Gutachtens vom 17. Juni 2010, Frau Dr. med. _____ als sachverständige Zeugin. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Verhandlungsniederschrift Bezug genommen.

Den Beteiligten ist mit Schreiben vom 10. Juni 2011 eine aktualisierte Liste von Erkenntnisquellen (Afghanistan; Stand 10. Juni 2011; Bd II Bl. 236 ff. GA) mit dem Hinweis übersandt worden, dass diese Quellen bei der Entscheidung des Senat berücksichtigt und nach Absprache eingesehen werden könnten.

Dem Senat liegen die das Anerkennungsverfahren des Klägers betreffenden Akten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (5352274-423) vor. Sie sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe

Die zugelassene Berufung ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht begründet worden (§§ 78 Abs. 2 S. 1, Abs. 5 S. 3 AsylVfG, 124 a Abs. 3 S. 4, Abs. 6 VwGO).

Die Berufung ist jedoch nur insoweit begründet, als sich der Kläger auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG beruft; im Übrigen ist das Rechtsmittel unbegründet.

In Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil ist davon auszugehen, dass der Kläger in Afghanistan nicht mit politischer Verfolgung, Folter bzw. sonstiger unmenschlicher oder

erniedrigender Behandlung oder Bestrafung rechnen muss, so dass weder seine Anerkennung als Konventionsflüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG noch die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG in Betracht kommt.

Allerdings teilt der Senat nicht die auf das vermeintliche Fehlen afghanischer Identitätspapiere des Klägers und sein Auftreten bei der informatorischen Anhörung gestützten Zweifel des Verwaltungsgerichts an seiner Glaubwürdigkeit (nicht: Glaubhaftigkeit, siehe Absätze 5 und 6 der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils). Was die Identitätspapiere angeht, ist dem Verwaltungsgericht entgangen, dass sich bei den Akten der Ausländerbehörde ein vom afghanischen Generalkonsulat in Bonn am 15. Dezember 2008 ausgestellter afghanischer Reisepass befindet (Kopie Bd. I Bl. 155 ff. GA), den der Kläger zwar nach eigener Aussage noch nicht in Händen gehabt hat, der jedoch seine eigenen Angaben zu seiner Person bestätigt. Was dessen persönliches Auftreten bei Anhörungen angeht, hat der Senat keine Anhaltspunkte für fehlende Wahrheitstreue des Klägers und kann aus eigener Anschauung die positiven Anmerkungen zu seiner Glaubwürdigkeit im jugendpsychiatrischen Gutachtens vom 17. Juni 2010 der sachverständigen Zeugin Dr. med. bestätigen.

Was die Frage der Vorverfolgung angeht, teilt der Senat aber die Ansicht des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts, dass der Kläger Afghanistan nicht aufgrund politischer Verfolgung verlassen hat. Er hat bei seinen Anhörungen durch Bundespolizei, Bundesamt und Verwaltungsgericht als konkreten Fluchtgrund stets die befürchtete Zwangsrekrutierung durch Taliban und deren Absicht genannt, ihn auf eine ihrer Koranschulen in Pakistan zu schicken und dort zum Selbstmordattentäter auszubilden. Nichts anderes hat er bei seiner informatorischen Anhörung durch den Senat bekundet. Diesen befürchteten Maßnahmen hat sich der Kläger jedoch zunächst in mit Hilfe seiner Mutter und eines Dorfältesten und dann einige Monate vor der Ausreise aus Afghanistan durch einen Umzug nach Kabul entziehen können. Er hat dort gefürchtet, der Dorfälteste in könne von Taliban unter Druck gesetzt und zur Preisgabe der neuen Familienadresse in Kabul veranlasst werden. Diese Befürchtung hat sich jedoch bis zur Ausreise des Klägers aus Afghanistan nicht realisiert und war offenbar auch unbegründet, denn der Kläger hat auch bei seiner Anhörung durch den Senat nicht behauptet, Taliban hätten nach seiner Ausreise die neue Familienwohnung in Kabul aufgesucht, um seiner habhaft zu werden. Dies ist insofern von Bedeu-

tung, als der Kläger offenbar nach wie vor Kontakt zu seiner Mutter hält, die ihm laut Berufungsbegründung telefonisch mitgeteilt hat, sie sei „mit den weiteren Kindern“, also auch mit dem jüngeren Bruder des Klägers, in einen anderen Stadtteil Kabuls umgezogen. Offenbar wird ein solcher Umzug mittlerweile von der Familie des Klägers als ausreichend angesehen, um seinen Bruder vor jenen befürchteten Maßnahmen zu schützen, deren Erwartung den Kläger zur Ausreise aus Afghanistan veranlasst hat. Auch im Rahmen der Rückkehrprognose ist von Bedeutung, dass die Familie inzwischen in Kabul Schutz vor den Taliban gefunden hat. Da der vom Kläger befürchtete Zugriff der Taliban auf ihn in Kabul jedenfalls nicht überwiegend wahrscheinlich ist, kommt es nicht darauf an, ob die vom Kläger befürchtete Zwangsrekrutierung und -bekehrung durch sie überhaupt politische Verfolgungsmaßnahmen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention wären, was nach später noch zu behandelnder Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zweifelhaft ist.

Warum der Kläger in Afghanistan Maßnahmen befürchtet, die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG begründen könnten, ist aufgrund seines Vorbringens nicht nachvollziehbar.

Auch die Voraussetzungen für ein - eine Schutzgewährung nach § 60 Abs. 7 S. 1 ausschließendes und deshalb vorrangig zu prüfendes (BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2010 - 10 C 10.09 -, NVwZ 2010, 249 = juris Rn. 9 ff.) - subsidiäres Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG, wonach - in Umsetzung des subsidiären Schutzes nach Art. 15 c QRL - von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen ist, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist, sind im Falle des Klägers in Bezug auf Afghanistan nicht gegeben.

Ob in seiner Heimatregion, der Provinz Logar, derzeit ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in Form von Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zwischen der afghanischen Regierungsarmee/ISAF/NATO einerseits und den Taliban und anderen oppositionellen Kräften andererseits herrscht, kann dahinstehen, Da der Kläger im Fall einer Abschiebung voraussichtlich in Kabul ankommen würde, wo er zuletzt gewohnt hat und seine Familie jetzt lebt, ist die Rückkehrprognose für die afghanische Hauptstadt

aufzustellen. Dort herrscht aber trotz der in der Berufungsschrift geschilderten Übergriffe kein bewaffneter Konflikt von solcher Dichte, dass darauf § 60 Abs 7 S. 2 AufenthG angewandt werden könnte (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 - 10 C 9.08 - BVerwGE 134,188 = juris Rn.14, 17; Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 = juris Rn. 20 ff.).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 - (BVerwG 131,198 = juris Rn. 18 ff.) Merkmale dieses „europarechtlichen“ Abschiebungsverbots unter Heranziehung der Qualifikationsrichtlinie näher präzisiert. Danach ist der Begriff eines „internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts anhand der vier Genfer Konventionen von 1949 auszulegen, die durch Zusatzprotokolle ergänzt worden sind. Darunter fallen alle bewaffneten Konflikte, die im Hoheitsgebiet eines Staates zwischen dessen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des staatlichen Hoheitsgebiets ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen, während innere Unruhen und Spannungen, wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, nicht als ein derartiger bewaffneter Konflikt gelten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 c QRL nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Von dem völkerrechtlichen Begriff des "bewaffneten Konflikts" sind nur Auseinandersetzungen von einer bestimmten Größenordnung an erfasst. Ob die Konfliktparteien einen so hohen Organisationsgrad erreichen müssen, wie er für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Genfer Konventionen von 1949 und für den Einsatz des Internationalen Roten Kreuzes erforderlich ist, hat das Bundesverwaltungsgericht offen gelassen und kann auch hier unentschieden bleiben. Die Orientierung an den Kriterien des humanitären Völkerrechts findet jedenfalls dort ihre Grenze, wo ihr der Zweck der Schutzgewährung für in Drittstaaten Zuflucht Suchende nach Art. 15 c QRL widerspricht. Kriminelle Gewalt wird bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt,

jedenfalls dann nicht berücksichtigt, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien begangen wird.

Mit seinem Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, a.a.O.), mit dem ein Urteil des erkennenden Senats im Fall eines aus der - südlich von Kabul und der ursprünglichen Heimatprovinz des Klägers (Logar) gelegenen - Provinz Paktia stammenden und ebenfalls vor drohender Zwangsrekrutierung durch Taliban geflohenen Afghanen aufgehoben und die Sache an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen worden ist, hat das Bundesverwaltungsgericht die Anforderungen an die Feststellungsdichte für die Annahme einer „erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben ... infolge willkürlicher Gewalt nochmals präzisiert und erheblich erweitert:

„... Das Berufungsgericht hat zwar das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Herkunftsgebiet des Klägers zutreffend bejaht (aa). Seine Auffassung, dass der Kläger im Rahmen dieses Konflikts einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt wäre, ist aber mit den rechtlichen Anforderungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht in vollem Umfang vereinbar. Insbesondere reichen die Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs nicht für die Annahme aus, dass dem Kläger wegen eines vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Schadens die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie zugute kommt (bb). Außerdem fehlt es auch an ausreichenden Feststellungen dazu, dass die Situation in der Herkunftsregion des Klägers durch einen so hohen Grad willkürlicher Gewalt gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit dort einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre oder zumindest der Kläger als Zivilperson aufgrund gefahrerhöhender persönlicher Umstände in dieser Weise individuell bedroht wäre ..."

Nach den in diesem Urteil präzisierten Kriterien und den vorliegenden Erkenntnismitteln ist davon auszugehen, dass in Kabul derzeit wohl kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt stattfindet und jedenfalls für den Kläger daraus keine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben infolge willkürlicher Gewalt resultieren würde, zumal ihm als nicht verfolgte ausgereistem Flüchtling die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 QRL nicht zugute kommt.

Soweit der Kläger auf den Seiten 5 bis 7 der Berufungsbegründung unter Bezugnahme auf eine gutachtliche Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Danesh, die als Privatgutachten bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof zu Az. 8 A 554/08.A. vorgelegt worden ist, und unter Hinweis auf eine Stellungnahme der schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 11.

August 2009 (Afghanistan Update) die Ansicht vertreten hat, es könne nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass er bei Rückkehr nach Afghanistan erneut Opfer weiterer Rekrutierungsmaßnahmen bzw. von Vergeltungsaktionen der Taliban werden könne, ist zunächst zu bemerken, dass er den Prognosemaßstab für Vorverfolgte angelegt hat, während hier zu prüfen ist, ob solche Übergriffe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten wären. Die Tatsachendarstellungen in den vom Kläger zitierten und dem Senat sonst vorliegenden Quellen sind nicht ausreichend, um die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderliche Gefahrendichte zu begründen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 - 10 C 9.98 -, a.a.O.). Nach den in der Berufungsbegründung zitierten Quellen besteht nicht mehr als eine vage Möglichkeit, dass der Kläger den Taliban in Kabul erstmals auffällt, zumal seine Familie dort offenbar in geordneten, in der mündlichen Verhandlung noch näher aufgeklärten Verhältnissen lebt, der Kläger dort - ebenso wie seine Geschwister - die Unterstützung seiner Familie finden könnte und sich angesichts seiner relativ guten Schulausbildung auch eigene wirtschaftliche Existenzmöglichkeiten erschließen könnte. Im Übrigen sprechen z.B. die Feststellungen des Auswärtigen Amtes in seinem jüngsten Lagebericht Afghanistan vom 9. Februar 2011 (Seite 4) eher für eine deutliche Verbesserung der Sicherheitslage in Kabul in den letzten drei Jahren, wobei nicht verkannt wird, dass auch in diesem Zeitraum in Kabul Autobomben gezündet und sonstige Anschlägeversuche unternommen worden sind, wobei allerdings die Sicherheitslage für die Zivilbevölkerung außerhalb afghanischer Regierungskreise eher besser geworden sein soll. Auch daraus lässt sich keine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung des Klägers persönlich herleiten.

Der Kläger geriete jedoch im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan auch in Kabul wegen seiner behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung in eine ausweglose Lage, weil wegen der dort fehlenden Behandlungsmöglichkeiten eine ernste Gefahr für Leib und Leben bestünde, so dass ihm eine Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG zur Seite steht. Zur Schwere der Erkrankung und zu Art und Verfügbarkeit notwendiger medizinischer Leistungen in Afghanistan hat der Senat in der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben. Da Erkenntnisse speziell zu den Behandlungsmöglichkeiten posttraumatischer Belastungsstörungen oder schwerer Depressionen in Kabul den bislang vorliegenden Quellen nicht zu entnehmen sind, hat der Senat keine Bedenken, den glaubhaften Bekun-

dungen der sachverständigen Zeugin zur Unerreichbarkeit einer für den Kläger notwendigen Gesprächstherapie mindestens durch Sozialtherapeuten sowie zur fehlenden Verfügbarkeit der zur Begleitung der Therapie je nach Krankheitsverlauf notwendig werdenden Medikamente in Afghanistan zu folgen. Die Zeugin hat unter Hinweis auf ihre internationalen Erfahrungen auch in Bürgerkriegsgebieten und im islamischen Umfeld ohne jeden Zweifel die Verfügbarkeit für den Kläger notwendiger Behandlungskapazitäten und Medikamente in Afghanistan ausgeschlossen. Zwar hat sie eine Suizidgefahr nicht als wahrscheinlich dargestellt, wohl aber die Wahrscheinlichkeit einer Retraumatisierung des Klägers bei Verlust seiner schützenden Umgebung durch zwangsweise Rückkehr in sein Heimatland eindeutig bestätigt. Dies genügt für die Annahme einer Extremgefahr, bei der eine verfassungskonforme Auslegung des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG eine Gewährung subsidiären nationalen Abschiebungsschutzes gebietet, soweit nicht andere Schutzbestimmungen greifen.

Den Gefahrenbegriff des § 60 Abs. 1 S. 1 und 3 AufenthG und den bei der Subsumtion anzuwendenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab hat das Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 14. November 2007 - 10 B 47.07 u.a. - (Buchholz 310 § 96 VwGO Nr. 55 = juris Rn. 3) wie folgt definiert:

„Die ... Rechtsfrage zur Bestimmung des Wahrscheinlichkeitsgrads einer extremen Gefahrenlage, bei der § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (nunmehr: § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG) verfassungskonform einschränkend ausgelegt und die Berücksichtigung der Gefahren im Rahmen des Satzes 1 der Vorschrift ermöglicht wird, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache; denn sie ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der insoweit 'inhaltlich übereinstimmenden Vorläuferregelung des § 53 Abs. 6 AuslG bereits geklärt. Danach setzt die verfassungskonforme Überwindung der Sperrwirkung des Satzes 2 voraus, dass dem Ausländer im Falle seiner Abschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit extreme Gefahren drohen. Die hohe Wahrscheinlichkeit des Eintritts der allgemeinen Gefahr für den jeweiligen Ausländer markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint (Urteil vom 12. Juli 2001 - BVerwG 1 C 5.01 - BVerwGE 115, 1 <9 f>). Dieser hohe Wahrscheinlichkeitsgrad ist ohne Unterschied in der Sache in der Formulierung mit umschrieben, dass die Abschiebung dann ausgesetzt werden müsse, wenn der Ausländer ansonsten ‚gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde‘ (so etwa Urteile vom 17. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 9.95 - BVerwGE 99, 324 <328> und vom 29. März 1996 - BVerwG 9 C 116.95 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 3 S. 12 f.; vgl. auch Urteil vom 19. November 1996 - BVerwG 1 C 6.95 - BVerwGE 102, 249 <258 f> sowie zum Erfordernis einer Gesamtschau oder Gesamtbetrachtung der Gefahren Beschluss vom 23. März 1999 -

BVerwG 9 B 866.98 - Buchholz 402.240 § 53 AusIG Nr. 17). Auf diese Rechtsprechung hat das Berufungsgericht Bezug genommen (UA S. 7) und sie seiner Entscheidung auch in der Sache zugrunde gelegt."

Durch das vorgelegte Sachverständigengutachten hat der Kläger glaubhaft gemacht, dass er als Spätfolge der frühkindlichen Erlebnisse anlässlich der Ermordung seines Vaters eine in Deutschland erstmals diagnostizierte und behandelte schwere psychische Erkrankung davongetragen hat, die nach der Zeugenaussage der Verfasserin des Gutachtens zumindest wesentliche Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung aufgewiesen hat und dringend der weiteren Behandlung bedarf, die der Kläger in Afghanistan, auch in Kabul, aus infrastrukturellen Gründen und aufgrund eines fehlenden Sozialversicherungssystems nicht erlangen, zumindest aber nicht finanzieren könnte.

Zur Situation der medizinischen Versorgung in Afghanistan hat der Senat in seinem Urteil vom 7. Februar 2008 - 8 UE 1913/06.A - (juris, Rn. 29) Folgendes ausgeführt:

„Die medizinische Versorgung und die Versorgung mit Nahrungsmitteln in Afghanistan, insbesondere in Kabul, müssen nach Einschätzung von amnesty international (Stellungnahme vom 17. Januar 2007) für die nicht wohlhabende Bevölkerung als unzureichend bezeichnet werden. Viele Menschen litten unter Mangel- und Unterernährung. Als Folge dieser desolaten Verhältnisse seien Infektionskrankheiten, Tuberkulose etc. weitverbreitet. Eine Behandlung sei in der Regel nicht möglich, weil die Gesundheitsversorgung in Afghanistan unzulänglich sei. Während auf dem Land oft überhaupt keine Versorgung gegeben sei, sei es in Kabul, wo einige Krankenhäuser vorhanden seien, meist nur über Beziehungen oder gegen Bestechung möglich, auch tatsächlich behandelt zu werden. Diese Situation erkläre die geringe Lebenserwartung und eine der weltweit höchsten Kindersterblichkeitsraten. Ein erhebliches Problem sei die große Arbeitslosigkeit, vor allem in Kabul. Rückkehrer konkurrierten hier mit der übrigen Bevölkerung um die wenigen Arbeitsplätze. Oft bleibe nur eine gelegentliche Tätigkeit als Tagelöhner, doch auch hier sei der Markt hart umkämpft. Angesichts der enorm großen Zahl von Rückkehrern und der prekären Sicherheitslage im Land könne die Versorgung der bedürftigen Bevölkerung nicht durch Angebote von internationalen Hilfsorganisationen aufgefangen werden. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Organisationen ihre Aktivitäten aufgrund von Sicherheitsbedenken immer stärker einschränken müssten und die Bereitschaft zu einem weiteren Engagement daher stetig abnehme. Diese Einschätzung werde vom UN-Flüchtlingswerk (UNHCR) geteilt."

Diese kritische Einschätzung der medizinischen Versorgung der Zivilbevölkerung wird durch jüngere Quellen bestätigt. So beklagt das Auswärtige Amt im jüngsten Lagebericht

Afghanistan vom 9. Februar 2011 eine unzureichende medizinische Versorgung „aufgrund ungenügender Verfügbarkeit von Medikamenten, Geräten, Ärztinnen und Ärzten sowie mangels gut qualifizierten Assistenzpersonals“ (Abschnitt 1.2, S. 29 unten) und das Fehlen sozialer Sicherungssysteme, insbesondere einer Krankenversicherung (a.a.O., S. 29 Mitte).

Unter diesen Umständen fügt sich die klare Aussage der vernommenen sachverständigen Zeugin, dass der Kläger in Kabul die für ihn wahrscheinlich dauerhaft notwendige psychiatrische Gesprächstherapie und eine etwa erforderliche medikamentöse Behandlung seines Leidens nicht erhalten könnte, in die allgemeine Erkenntnislage schlüssig ein. Dass eine alternativ mögliche sozialtherapeutische Behandlung in Kabul möglich wäre, sieht der Senat schon aufgrund des zitierten Lageberichts des Auswärtigen Amts als ausgeschlossen an.

Die in beiden Instanzen entstandenen Kosten haben die Beteiligten je zur Hälfte zu tragen, weil sie jeweils zu etwa gleichen Teilen obsiegen und unterliegen (§ 155 Abs. 1 S. 1 VwGO). Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10, 711 ZPO).

Die Revision ist nicht zuzulassen, denn die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), da der Rechtsstreit keine ungeklärten Rechtsfragen aufwirft.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel**

einulegen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder
- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung, oder
- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Jeuthe

Dr. Lambrecht

Höllein